

Burhoff, RVG, 6. Aufl. 2021, Vorbem. 4 VV Rn 110 ff.) Und damit ist der gebührenrechtliche Bezug hergestellt. Das mag vielleicht dem einen oder anderen etwas weit hergeholt erscheinen – und der Ermittlungsrichter des BGH hatte die Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG sicherlich nicht im Blick –, aber: M.E. lässt sich mit dieser Entscheidung des BGH trefflich argumentieren, wenn es um die Auslegung der Voraussetzung „nicht auf freiem Fuß“ und damit um die Gewährung des „Haftzuschlags“ auf die Gebühren geht. Denn bislang liegt Rechtsprechung zu der Frage, ob der Beschuldigte, der sich in Auslieferungshaft befindet, auch „nicht auf freiem Fuß“ ist, was man bejahen muss (so auch Burhoff/Volpert/Burhoff, RVG, a.a.O., Vorbem. 4 Rn 112), nicht vor. Die Frage ist mit dem BGH zu bejahen. Und nicht nur das: Nach der Entscheidung des BGH befindet sich nicht nur derjenige Beschuldigte, gegen den inländische Auslieferungshaft vollstreckt wird, nicht auf freiem Fuß, sondern auch derjenige, der sich in ausländischer (Straf-)Haft befindet, mit der Haft also nicht ein deutsches Auslieferungsversuchen gesichert werden soll, aber die formlose Überstellung beantragt worden ist. Das ist auch mit dem Sinn und Zweck der Vorbem. 4 Abs. 4 VV RVG zu vereinbaren, denn dass der Zugang zu diesem Mandanten erschwert ist, liegt auf der Hand. Deshalb: Es kann sich – im wahren Sinne des Wortes lohnen, über den Tellerrand zu schauen. Manchmal haben Entscheidungen eben gebührenrechtliche Auswirkungen, mit denen man auf den ersten Blick gar nicht gerechnet hat.

RA Detlef Burhoff, ROLG a.D., Leer/Augsburg

Zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG nach Beratung über Einziehung

Die Gebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht u.a. für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf eine Einziehung bezieht. Dabei setzt der Gebührentatbestand nicht zwingend eine gerichtliche Tätigkeit oder einen Antrag der Staatsanwaltschaft voraus, sondern kann auch im Falle außergerichtlicher Beratung in Ansatz gebracht werden.

(Leitsatz des Verfassers)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 21.1.2022 – 1 Ws 38/22

I. Sachverhalt

Wegen der Einzelheiten des zugrunde liegenden Strafverfahrens wird verwiesen auf StraFo 2022, 88. Der Bezirksrevisor hatte gegen die Entscheidung des LG Braunschweig v. 14.12.2021, durch die dem Rechtsanwalt eine Gebühr Nr. 4142 VV RVG gewährt worden war, Rechtsmittel eingelegt. Das hat das OLG als unbegründet verworfen.

II. Entscheidung

Die Gebühr Nr. 4142 VV RVG entstehe – so das OLG –, wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf eine Einziehung „bezieht“. Sie findet ihren Sinn darin, dass der besondere Einsatz des Rechtsanwalts mit dem Ziel der Bewahrung des Eigentums des Mandanten wegen der sich häufig aufwändig und umfangreich gestaltenden Tätigkeit abgegolten werden soll (KG AGS 2005, 550 = RVGreport 2005, 390 = RVGprofessionell 2005, 1778). Indes sei die Gebühr – unabhängig vom Umfang der entfalten Tätigkeit des Rechtsanwalts – als reine Wertgebühr ausgestaltet, die sich für den Pflichtverteidiger nach §§ 49, 13 Abs. 1 RVG bemesse (OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2007, 391).

**Beschwerdeentscheidung zu
LG Braunschweig**

**Erforderliche Beratung der
Mandantin**

Bereits die Beratung der Angeklagten durch den Verteidiger habe hier die Gebühr Nr. 4142 VV RVG ausgelöst. Insoweit komme es nicht darauf an, dass es an einem Antrag der Staatsanwaltschaft oder an einer gerichtlichen Entscheidung fehle. Es reicht vielmehr aus, dass nach Aktenlage die Einziehung ernsthaft in Betracht gekommen sei. So liege der Fall hier. Der Verteidiger habe ein seinem Kostenfestsetzungsantrag die Gebühr Nr. 4142 VV RVG mit „mögliche Einziehung d. Wertes d. Erlangten/Erörterung mit der Mandantin“ begründet. Anhaltspunkte dafür, dass diese Erörterung erst nach der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft vom 4.10.2018, in der diese gem. § 421 Abs. 3 StPO von einer Einziehung abgesehen hat, stattgefunden hat und damit nicht (mehr) geboten gewesen wäre, bestehen nicht. Das LG hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Verteidiger bereits zwei Jahre vor der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht hatte und mithin davon ausgegangen werden kann, dass er unter gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten als Verteidiger die Angeklagte in den zwei Jahren vor der Abschlussverfügung hinsichtlich der in Betracht kommenden Einziehung von Vermögenswerten beraten hat.

III. Bedeutung für die Praxis

Insoweit gelten die Ausführungen in AGS 2022, 220 ff. entsprechend. Auf diese kann wegen des Gleichlaufs der Argumentation von LG und OLG verwiesen werden.

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

Zusätzliche Verfahrensgebühr Nr. 4142 VV RVG nach Beratung über Einziehung

Die Gebühr Nr. 4142 VV RVG entsteht u.a. für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf eine Einziehung bezieht. Dabei setzt der Gebührenatbestand nicht zwingend eine gerichtliche Tätigkeit voraus, sondern kann auch im Falle außergerichtlicher Beratung in Ansatz gebracht werden, sofern diese zumindest nach Aktenlage geboten ist.

(Leitsatz des Verfassers)

LG Braunschweig, Beschl. v. 14.12.2021 – 116 Kls 206 Js 37825/15 (57/18)

I. Sachverhalt

Der Rechtsanwalt war Pflichtverteidiger der Verurteilten. Im Vergütungsfestsetzungsverfahren hat er auch eine Gebühr für Einziehung und verwandte Maßnahmen nach Nr. 4142 VV RVG geltend gemacht, und zwar 467 EUR für einen über 30.000,00 EUR liegenden Gegenstandswert. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat die Gebühr nicht festgesetzt. Begründet hat sie dies damit, dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Abschlussverfügung vom 4.10.2018 unter Ziffer 3 von einer Einziehung gemäß § 421 Abs. 3 StPO abgesehen hat. Das dagegen gerichtete Rechtsmittel des Rechtsanwalts hatte Erfolg.

II. Entscheidung

Nach Auffassung des LG liegen die Voraussetzungen des Gebührenatbestandes Nr. 4142 VV RVG vor. Danach entsteht die zusätzliche Verfahrensgebühr u.a. für eine Tätigkeit des Verteidigers für den Beschuldigten, die sich auf eine Einziehung bezieht. Dabei setze – so das LG – der Gebührenatbestand nicht zwingend eine gerichtliche Tätigkeit voraus, sondern könne auch im Falle außergerichtlicher Beratung in Ansatz

Beratung kam ernsthaft in Betracht

Gleichlauf

Staatsanwaltschaft sieht von Einziehung ab

Gebotene Beratung der Mandantin?